

Aktenzeichen: 2 AZN 20/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 8. März 1984

- 2 AZN 20/84 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 9. November 1982

- 5 Ca 536/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 9. September 1983

- 3 Sa 59/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 20/84

3 Sa 59/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 8. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter
Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie
die ehrenamtlichen Richter Sickert und Ramdohr beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Revision



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. September 1983 - 3 Sa 59/83 - auch hinsichtlich des von der Klägerin verfolgten Hauptantrages (Feststellung, daß die Klägerin sich seit dem 1. April 1981 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einer Lehrverpflichtung von 16 Semesterwochenstunden befindet und die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin entsprechend der VergGr. II a der Anlage 1 a/1 b zum BAT zu vergüten) zugelassen.

G r ü n d e :

Die statthafte und in der gesetzlichen Form eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

1. Die Klägerin hat im Berufungsverfahren neben dem vorgenannten Hauptantrag hilfsweise u.a. weiter die Feststellung begehrt, daß sie sich seit dem Wintersemester 1977/78 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Lehrkraft für besondere Aufgaben befinde. Wegen dieses abgewiesenen Hilfsantrages hat das Berufungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das hat es hinsichtlich des Hauptantrages mit der Begründung abgelehnt, die Frage, ob der Arbeitsvertrag der Parteien vom 30. April 1981 wirksam befristet gewesen sei oder nicht, werfe keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

2. Die Klägerin, die auch "im übrigen" die Zulassung der Revision beantragt, meint damit nach ihrer Beschwerdebegründung



eindeutig nur die Zulassung wegen des Hauptantrages. Insoweit ist die Beschwerde zwar nicht wegen Divergenz, wohl aber wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der entschiedenen Rechtssache begründet.

a) Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Befristung des Arbeitsvertrages bis zum 30. September 1981 wirksam gewesen, weil die als Zeitangestellte eingestellte Klägerin nur zur Vertretung eingesetzt worden sei. Es sei nicht wesentlich, daß der Klägerin der sachliche Grund nicht in allen Einzelheiten genannt worden sei, sondern allein, daß der sachliche Grund für die Befristung vorhanden gewesen sei. Diese Begründung wertete die Klägerin zu Unrecht als eine Abweichung von den Grundsätzen die der Senat in dem Urteil vom 14. Januar 1982 (2 AZR 245/80 - BAG 37, 283, 295 - 296) aufgestellt hat. Die Ausführungen des Senates in der angezogenen Entscheidung zu Nr. 2 der SR 2y BAT beziehen sich unmittelbar nur auf das Verhältnis zwischen der Einstellung als Zeitangestellter oder als Angestellter für Aufgaben von begrenzter Dauer. Insoweit gilt der Grundsatz, daß sich eine Einstellungsbehörde nicht darauf berufen kann, ein Angestellter sei für Aufgaben von begrenzter Dauer eingestellt worden, wenn er im Arbeitsvertrag ohne Angabe von Gründen für die Befristung als Zeitangestellter bezeichnet worden ist. Demgegenüber geht es im Streitfall um die Klärung des Verhältnisses zwischen den in Nr. 1 SR 2y BAT unter a) genannten Zeitangestellten zu den in c) behandelten Aushilfsangestellten. Ob sich auch diese beiden Tatbestände gegenseitig ausschließen, ist durch die angezogene Entscheidung noch nicht präjudiziert, weil die genannten Sonderre-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gelungen nach Nr. 2 nicht allgemein die Angabe des sachlichen Grundes im Arbeitsvertrag vorschreiben. Im Arbeitsvertrag des Zeitangestellten ist vielmehr nur die Frist anzugeben, mit deren Ablauf das Arbeitsverhältnis enden soll.

b) Da die Frage, ob ein Vertretungsfall bei einem "Zeitangestellten" auch dann ein sachlicher Grund für die Befristung sein kann, wenn er im Vertrag nicht genannt wird, noch klärungsbedürftig ist, war die Revision jedoch aus diesem Grunde nach § 72 a Abs. 1 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Es bedarf der Klärung, ob sich alle drei in der SR 2y BAT geltenden drei Gruppen alternativ ausschließen, wie die Klägerin annimmt, ob die Einstellung zur Vertretung nur ein Unterfall der Erledigung von Aufgaben von begrenzter Dauer ist oder ob die Auslegung des Berufungsgerichts zutrifft, bei Zeitangestellten komme es nur auf das tatsächliche Vorliegen eines sachlichen Grundes an. Klärungsbedürftig ist ferner, was unter einer Vertretung im Sinne der tariflichen Sonderregelung zu verstehen ist.

Da zwischen den Parteien noch streitig und vom Senat im Revisionsverfahren zu klären ist, ob die Klägerin nicht bereits vor dem 1. April 1981 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, kann die grundsätzliche Bedeutung der vorgenannten Fragen auch nicht mit der Begründung bezweifelt werden, der zuletzt zwischen den Parteien abgeschlossene Arbeitsvertrag bedürfe wegen seiner Vertragsdauer von nicht mehr als sechs Monaten keiner Befristungskontrolle (vgl. dazu die Urteile des Senates vom 11. November 1982 - 2 AZR 552/81 - und vom 17. Februar 1983 - 2 AZR 208/81 - EzA § 620 BGB Nr. 61, 62).



3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Klägerin kann gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Sickert

Ramdohr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)